

**Reglement über die Tourismusabgaben
der Einwohnergemeinde Alpnach
(Tourismusabgabenreglement)**

vom 23. März 1998

Inhaltsverzeichnis

Art. 1. Grundsatz	3
Art. 2 Bemessung der Kurtaxen	3
Art. 3 Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht.....	3
Art. 4 Ausnahmebestimmungen zur Pauschalierung der Beherbergungsabgabe	3
Art. 5 Einzug der Tourismusabgaben	3
Art. 6 Kontrolle und Meldepflicht	4
Art. 7 Verantwortlichkeit.....	4
Art. 8 Verwendung der Beherbergungsabgaben	4
Art. 9 Gemeindebeitrag.....	4
Art. 10 Schlussbestimmungen	4

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 7 des Tourismusgesetzes vom 8. Juni 1997 als Reglement.

Art. 1. Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Alpnach erhebt zur Förderung des Ferienortes folgende Tourismusabgaben:

- a) Kurtaxe
- b) Beherbergungsabgabe (Art. 6 Tourismusverordnung).

Art. 2 Bemessung der Kurtaxen

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Gast (Art. 10 Tourismusgesetz) ab 12 Jahren und Logiernacht höchstens:

- | | | |
|---|-----|------|
| a) Hotels, Pensionen | Fr. | 1.50 |
| b) Ferienwohnungen, Privatzimmer | Fr. | 1.50 |
| c) Camping | Fr. | 1.50 |
| d) Gruppenunterkünfte (inkl. „Schlafen im Stroh“) | Fr. | 1.20 |

² Die Pauschale wird als Jahrespauschale pro Bett bzw. Standplatz erhoben und beträgt nach Art. 3 Abs. 4 der kantonalen Tourismusverordnung vom 8. Juni 1997 höchstens:

- | | | |
|---------------------------|-----|--------|
| a) pro Bett | Fr. | 60.00 |
| b) pro Standplatz Camping | Fr. | 180.00 |

Bei der Festlegung der Pauschale ist der durchschnittliche Belegungsgrad der betreffenden Beherbergungsform zu berücksichtigen.

³ In Zusammenarbeit mit der lokalen Tourismusorganisation bestimmt der Einwohnergemeinderat im Rahmen der nach Abs. 1 und 2 dieses Artikels festgesetzten Grenzen mit einfachem Beschluss die jeweils geltenden Kurtaxen.

Art. 3 Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht

In besonderen Fällen kann der Einwohnergemeinderat ausnahmsweise teilweise oder vollständige Befreiungen von der Kurtaxenpflicht sprechen.

Art. 4 Ausnahmebestimmungen zur Pauschalierung der Beherbergungsabgabe

Als übrige, nicht regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Tourismusverordnung vom 8. Juni 1997, gelten Unterkunftsmöglichkeiten, die weniger als 30 Tage im Jahr zur Verfügung stehen.

Art. 5 Einzug der Tourismusabgaben

¹ Der Einwohnergemeinderat überträgt das Erheben der Tourismusabgaben sowie die Verwaltung und die Verwendung der Erträge gemäss Reglement mit öffentlich-

rechtlichem Vertrag der lokalen Tourismusorganisation. Dem Einwohnergemeinderat obliegt die Aufsicht.

² Die Tourismusabgaben sind 30 Tage nach Rechnungstellung an die lokale Tourismusorganisation abzuliefern.

Art. 6 Kontrolle und Meldepflicht

¹ Die Beherbergerinnen und Beherberger sind verpflichtet, von jedem Gast bei dessen Ankunft einen Anmeldeschein ausfüllen zu lassen und der lokalen Tourismusorganisation abzuliefern.

² Der Einwohnergemeinderat und in dessen Auftrag die lokale Tourismusorganisation sind berechtigt, bei den Inhabern von Beherbergungsbetrieben, Vermietenden von Ferienwohnungen und -Zimmern sowie bei den Ferienhausbesitzenden Kontrollen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne der Vorschriften dieses Reglementes durchzuführen. Ihnen ist nach Voranmeldung Einlass in die oben erwähnten Gebäulichkeiten zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

³ Der Einwohnergemeinderat kann dazu eine Person bevollmächtigen.

Art. 7 Verantwortlichkeit

Die lokale Tourismusorganisation unterbreitet dem Einwohnergemeinderat alljährlich zur Prüfung und Genehmigung eine Abrechnung über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben.

Art. 8 Verwendung der Beherbergungsabgaben

¹ Der Einwohnergemeinderat regelt mit öffentlich-rechtlichem Vertrag den jährlich abzuliefernden Anteil des Ertrags aus den Beherbergungsabgaben an die regionale Tourismusorganisation.

² Der verbleibende Teil steht der lokalen Tourismusorganisation für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne von Art. 17 Abs. 1 des Tourismusgesetzes zur Verfügung.

Art. 9 Gemeindebeitrag

Die Einwohnergemeinde leistet für die Tourismusförderung jährliche Beiträge an die lokale Tourismusorganisation.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Kurtaxenreglement vom 18. November 1975 sowie alle mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Alpnach, 23. März 1998

Namens des Einwohnergemeinderates
Die Gemeindepräsidentin
Hedy Siegrist
Der Gemeindegemeinschafter
Alois Vogler

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 18. Mai 1998 unbenutzt abgelaufen.

Alpnach, 22. Mai 1998, Gemeindegemeinschaft Alpnach
Der Gemeindegemeinschafter
Alois Vogler

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 2. Juni 1998
Namens des Regierungsrates
Der Landschreiber
Urs Wallimann